

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1687

Gefahrenkarte Wasser und Massenbewegungen, Gemeinde Oensingen Zusicherung eines Beitrages

1. Ausgangslage

Im Mai 2003 wurden alle Gemeinden im Kanton Solothurn, deren Bauzonen aufgrund der Gefahrenhinweiskarte betroffen sind, aufgefordert, die Notwendigkeit zur Ausarbeitung einer Gefahrenkarte zu prüfen und allenfalls eine solche Karte zu erstellen und in der Ortsplanung umzusetzen.

Die Einwohnergemeinde Oensingen hat in Folge, nach einem vorgängigen Gespräch mit den zuständigen Fachstellen im Amt für Umwelt, beim Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen und beim Geologiebüro KELLERHALS + HAEFELI AG, Bern entsprechende Offerten eingeholt. Zum Preisvergleich wurden bei zwei weiteren Büros für Offerten zum Teil Wassergefahren angefragt. Hunziker, Zarn & Partner, Aarau verzichtete auf eine Eingabe, die Böhlinger AG, Fehren arbeitete eine entsprechende Offerte aus. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen hat beschlossen, den entsprechenden Auftrag den beiden Büros BSB + Partner und KELLERHALS + HAEFELI AG zu erteilen und beantragt mit Schreiben vom 20. Juni 2007 die Zusicherung einer Subventionierung der Arbeiten.

2. Erwägungen

- 2.1 Bei den Naturgefahren im Kanton Solothurn handelt es sich fast ausschliesslich um Gefährdungen durch Wasser-, Steinschlag- und Rutschprozesse. Die fachlichen Kompetenzen für diese Prozesse sind bei den Fachstellen Wasserbau und Steine Erden Geologie im Amt für Umwelt (AfU) vorhanden. Deshalb erfolgt die Erarbeitung der Gefahrenkarten unter der Leitung und Federführung der Koordinationsstelle Naturgefahren im AfU.

Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für Grundlagen im Bereich Naturgefahren ist jedoch in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Nach § 12 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11) führt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei eine Gefahrenkarte bzw. unterstützt die Gemeinden beim Erstellen der kommunalen Gefahrenkarten. Nach § 26 Abs. 1 und 2 WaGSO kann der Kanton Solothurn bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten leisten. Da es sich nach § 47 der Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12) um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.

- 2.2 Die Koordinationsstelle Naturgefahren hat die Offerten geprüft und das aufgezeigte Vorgehen für sinnvoll und zweckmässig befunden, sofern folgende Punkte zusätzlich beachtet werden:

- Die Wegleitungen und Empfehlungen des Bundes und des Kantons zur Erstellung von Gefahrenkarten sind verbindlich. Im Besonderen sind das „Musterpflichtenheft Gefahrenkarte Wasser“, Oktober 2002 sowie der „Leitfaden und Datenmodell zur Erstellung von Gefahrenkarten“ Version 10, Mai 2007 des Amtes für Umwelt als Grundlage für die Arbeiten zu verwenden (Definitionen, Aufbau technischer Bericht, Datenabgabe).
- Bei der Bearbeitung der verschiedenen Prozessarten sind die Interaktionen zwischen diesen Prozessarten zu berücksichtigen (z.B. Ufererosion/Überschwemmung – Rutschung) und im Technischen Bericht entsprechend zu dokumentieren.
- Die Notfallplanung Wassergefahren ist vom beauftragten Büro BSB + Partner in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oensingen zu erstellen. Die Gemeinde stellt dem Büro vorhandene Notfallkonzepte oder entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

2.3 Die Kosten für die Erarbeitung der Gefahrenkarten belaufen sich gemäss Offerten auf 31'204 Franken für Massenbewegungen und auf 53'500 Franken für Wassergefahren (inkl. MwSt.). Wie mit Brief vom 28. Februar 2007 angekündigt, wird für den Teil Wassergefahren derjenige Offertpreis als Bemessungsgrundlage für den Subventionsbeitrag berücksichtigt, der bei gleicher Leistung den günstigeren Preis anbietet. Im vorliegenden Fall offerierte die Böhlinger AG für 3'500 Franken weniger als BSB + Partner. Dieser Differenzbetrag wird von der Gemeinde Oensingen, wie mit Mail vom 3. Juli 2007 bestätigt, selber finanziert. Für das vorliegende Gesuch wird demnach der Betrag von 81'500 Franken (inkl. MwSt.) als verbindliches Kostendach betrachtet. Die Gemeinde hat dieses Kostendach zuzüglich der 3'500 Franken in ihrem Auftrag festzuhalten.

Das Beitragsgesuch ist zwei Jahre gültig. Falls die Gefahrenkarte nicht innerhalb zweier Jahre abgeschlossen ist, verfällt die Beitragszusicherung.

2.4 Der Entwurf der Gefahrenkarte ist der Koordinationsstelle Naturgefahren zur Stellungnahme in einfacher Ausführung zuzustellen. Das einzureichende Dossier hat sich wie folgt zusammen zu setzen:

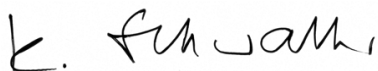
- Technischer Bericht (Umfang siehe Leitfaden zur Erstellung von Gefahrenkarten)
- Karte der Phänomene (Rutschung, Sturz)
- Kartierung des Ist-Zustandes (Wassergefahren)
- Überflutungskarten (Wassergefahren, wo massgebend HQ30, HQ100, HQ300)
- Intensitätskarten (wo massgebend 0-30, 30-100, 100-300)
- Gefahrenkarte pro Prozess
- synoptische Gefahrenkarte aller Prozesse
- Gefahrenkarte nach Massnahmen (Entwurf)

2.5 Das definitive Dossier ist dem Kanton in zweifacher Ausführung inklusive der digitalen Daten zuzustellen. Die Gemeinde sollte zwei Dossiers und nach Wunsch auch die digitalen Daten verlangen. Mit der Schlussrechnung ist anzugeben, ob die Gemeinde Oensingen mehrwertsteuerpflichtig ist.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12 und 26 WaGSO und § 47 WaVSO:

- 3.1 Der Vergabe der Erarbeitung der Gefahrenkarte Wasser und Massenbewegungen Gemeinde Oensingen durch die Einwohnergemeinde Oensingen an die Büros BSB + Partner und KELLERHALS + HAEFELI AG wird zugestimmt. Die in den Erwägungen festgehaltenen Bestimmungen und Auflagen sind einzuhalten.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten zur Ausarbeitung der Gefahrenkarte Wasser und Massenbewegungen Gemeinde Oensingen wird bis zum genannten Kostendach von 81'500 Franken (inkl. MWSt.) ein Beitrag von 80% oder maximal 65'200 Franken zugesichert.
- 3.3 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund einer belegten Schlussabrechnung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 364000 A 20561.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (JF/fs; 3)

Forstkreis Gäu/Untergäu, Amthausquai 23, 4603 Olten

Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen

Kant. Finanzkontrolle

Präsidium der Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen